

611.2

Finanzcontrollingverordnung (FCV)

(Änderung vom 5. Oktober 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 wird wie folgt geändert:

Interne Zinsen § 27. Abs. 1–4 unverändert.

⁵ Die selbstständigen Anstalten des Gesundheitswesens sind von der internen Verzinsung ausgenommen. Der Kontokorrent und die Verpflichtungen gegenüber dem Kanton werden gemäss § 28 verzinst.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Gut-Winterberger

Der stv. Staatsschreiber:
Hösli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft ([ABI 2011, 3036](#)).